

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/12/0124 B 14. Juni 1995 95/12/0125 B 14. Juni 1995 95/12/0127 B 14. Juni 1995

95/12/0128 B 14. Juni 1995 95/12/0129 B 14. Juni 1995 95/12/0130 B 14. Juni 1995 95/12/0131 B 14. Juni 1995

95/12/0133 B 14. Juni 1995

Rechtssatz

Bei Zweifeln über den Inhalt einer behördlichen Erledigung kommt auch der sonstigen Form der Erledigung entscheidende Bedeutung zu, und zwar dem Gebrauch der Höflichkeitsklausel "Sehr geehrter Herr" oder der Verwendung "teilt Ihnen mit". Aus dieser Form einer Erledigung ist eher zu schließen, daß kein Bescheid, sondern eine nicht normative Willenserklärung vorliegt (Hinweis E 22.1.1986, 84/11/0115). Hier ist demgemäß eine Erledigung (die nicht als Bescheid gekennzeichnet ist) auch aufgrund der Anrede "Sehr geehrter Herr" lediglich als Mitteilung einer Rechtsansicht anzusehen. Daran ändert auch nichts die Verwendung des Wortlautes "wird ... festgestellt", da durch das Wort "nochmals" offenkundig nur eine Verbindung zu einer früheren an den Adressaten der Erledigung ergehenden Mitteilung in der Sache hergestellt wird. Unter Berücksichtigung dieses Zusammenhangs bringt daher die Wendung lediglich die (abschließende) Wiederholung einer Rechtsauffassung zum Ausdruck, nicht aber den Willen, darüber rechtsverbindlich abzusprechen (hier: Korrespondenz zur Rückforderung durch den Dienstgeber nachgezahlten Lohnsteuer).

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen Bescheidbegriff Mangelnder

Bescheidcharakter Besondere Rechtsgebiete Dienstrecht Einhaltung der Formvorschriften Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein Offenbare Unzuständigkeit des VwGH

Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und Rechtsbelehrungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120126.X01

Im RIS seit

25.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at